S 1 RA 1472/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenversicherung arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger Befreiung von der Versicherungspflicht gem § 6 Abs 1a SGB VI Wirkung des Befreiungsrechts bei verspäteter Antragstellung Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Anträge arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirken grundsätzlich nur dann auf das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen zurück wenn sie innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt gestellt sind.
Normenkette	SGB VI § 2 S 1 Nr 9 SGB VI § 6 Abs 1a S 1 Nr 1 F: 1999-12-20 SGB VI § 6 Abs 4 GG Art 2 Abs 1 GG Art 3 Abs 1 GG Art 20 Abs 3 GG Art 82 Abs 1 S 1 GG Art 82 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RA 1472/01
Datum	17.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 RA 907/02
Datum	26.06.2003

3. Instanz

Datum	24.11.2005

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Juni 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welchem zeitlichen Umfang der KlÃ¤ger von der Rentenversicherungspflicht als sog arbeitnehmerÃ¤hnlicher SelbststÃ¤ndiger zu befreien ist.

Der am 24. September 1947 geborene KlÃ¤ger, der bis September 1999 rentenversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war, teilte der Beklagten mit Schreiben vom 28. Juli 1999 mit, er werde ab 1. Oktober 1999 eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufnehmen und wolle zur Aufrechterhaltung der AnsprÃ¼che auf Rente wegen Erwerbs- und BerufsunfÃ¤higkeit MindestbeitrÃ¤ge weiterzahlen. Er bitte um Mitteilung der RentenhÃ¶he sowie um Ãbersendung eines Lastschrift-Einzugs-Formulars. Hierauf Ã¼bersandte die Beklagte am 9. August 1999 eine EingangsbestÃ¤tigung, Unterlagen fÃ¼r die bargeldlose Beitragsentrichtung sowie am 22. September 1999 eine Rentenauskunft.

Ab 1. Oktober 1999 war der KlÃ¤ger als Versicherungsvertreter im Wesentlichen fÃ¼r einen Auftraggeber, die S-AG, selbststÃ¤ndig tÃ¤tig.

Auf ihre ab 25. September 2000 bei der Unternehmensgruppe S-AG durchgefÃ¼hrte BetriebsprÃ¼fung teilte die LVA Westfalen der Beklagten mit Schreiben vom 1. Dezember 2000 die dort ermittelten selbststÃ¤ndigen Versicherungsvertreter mit. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 25. Januar 2001 fest, der KlÃ¤ger sei auf Grund seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Versicherungsvertreter ab 1. Oktober 1999 als SelbststÃ¤ndiger mit einem Auftraggeber versicherungspflichtig. Zugleich wies sie auf die BefreiungsmÃ¶glichkeit hin und Ã¼bersandte ein entsprechendes Formular.

Auf seinen am 15. Februar 2001 gestellten Antrag befreite die Beklagte den KlÃ¤ger mit Bescheid vom 13. MÃ¤rz 2001 fÃ¼r die Zeit vom 25. September 2000 bis 1. Oktober 2002. Bei der Aufnahme der TÃ¤tigkeit als Versicherungsvertreter handele es sich um die erste ExistenzgrÃ¼ndung im Sinne der Befreiungsvorschrift des Â§ 6 Abs 1a Satz 1 Nr 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Die Befreiung beginne mit dem Eintritt der Versicherungspflicht auf Grund der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mit einem Auftraggeber, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht gestellt werde. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Versicherungspflicht hÃ¤tten am 1. Oktober 1999 vorgelegen. Die Befreiung erfolge fÃ¼r die Zeit ab 25. September 2000, da der KlÃ¤ger bereits auf Grund der BetriebsprÃ¼fung vom 25. September 2000 durch die LVA Westfalen Ã¼ber die BefreiungsmÃ¶glichkeit hÃ¤tte aufgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssen. Bis 24. September 2000 bestehe Versicherungspflicht. Die Befreiung sei befristet und ende

spÃ¤testens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Tag der Aufnahme der TÃ¤tigkeit, also zum 1. Oktober 2002. Danach trete die Versicherungspflicht als SelbststÃ¤ndiger wieder ein, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen noch vorlÃ¤gen.

Widerspruch, Klage und Berufung des KlÃ¤gers sind jeweils erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 1. Juni 2001, Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 17. Januar 2002, Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 26. Juni 2003). Das Berufungsgericht hat sich im Wesentlichen der Entscheidung des SG angeschlossen und ergÃ¤nzend darauf hingewiesen, dass das Schreiben des KlÃ¤gers vom 28. Juli 1999 eindeutig seinen Willen auf Zahlung freiwilliger MindestbeitrÃ¤ge zum Ausdruck gebracht habe und ihm kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht entnommen werden kÃ¶nne.

Mit der Revision, die der erkennende Senat mit Beschluss vom 16. Dezember 2003 zugelassen hat, verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Zu Unrecht sei das LSG davon ausgegangen, dass die Antragsfrist fÃ¼r eine "volle Befreiung" spÃ¤testens mit dem 10. April 2000 ende. Vielmehr beginne fÃ¼r SelbststÃ¤ndige, die â wie der KlÃ¤ger â ihre selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit erstmals seit dem 1. Januar 1999 aufgenommen und den Befreiungsantrag nach dem 10. April 2000 gestellt hÃ¤tten, die verfassungskonform verstandene Frist des Â§ 6 Abs 4 SGB VI erst, wenn der SelbststÃ¤ndige erstmals Kenntnis von der tatsÃ¤chlichen Versicherungspflicht erhalte. Dies sei in seinem Falle der Zeitpunkt, zu welchem ihm der Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2001 zugegangen sei. Andernfalls fÃ¼hre Â§ 6 Abs 4 SGB VI fÃ¼r Antragsteller nach dem 10. April 2000 ohne Ãbergangsregelung rÃ¼ckwirkend zur Versicherungspflicht ohne BefreiungsmÃ¶glichkeit. Dies verstoÃe gegen Art 20 Abs 3 Grundgesetz (GG) und Art 3 Abs 1 GG.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des LSG Baden WÃ¼rttemberg vom 26. Juni 2003 und das Urteil des SG Mannheim vom 17. Januar 2002 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 13. MÃ¤rz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2001 abzuÃ¤ndern und den KlÃ¤ger auch fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 24. September 2000 von der Versicherungspflicht als SelbststÃ¤ndiger zu befreien.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Der streitige Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sei nicht an subjektive Voraussetzungen geknÃ¼pft. Eine Erweiterung in dem vom KlÃ¤ger begehrten Sinne sei weder mit dem Melde- und Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung in Einklang zu bringen noch durch Verfassungsrecht geboten.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Ihm steht fÃ¼r den streitigen Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis 24. September 2000 kein Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu.

Wie zwischen den Beteiligten auf Grund des bestandskrÃ¤ftigen (Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) Bescheides vom 25. Januar 2001 bindend feststeht, ist der KlÃ¤ger ab dem 1. Oktober 1999 als SelbststÃ¤ndiger mit einem Auftraggeber gemÃ¤Ã Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig. Â§ 6 Abs 1a Satz 1 Nr 1 SGB VI, der vorliegend als Rechtsgrundlage fÃ¼r eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht allein in Betracht kommt, erlaubt die Befreiung fÃ¼r einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer TÃ¤tigkeit, die die Merkmale des Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI erfÃ¼llt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten (Â§ 6 Abs 2 SGB VI) und wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an (Â§ 6 Abs 4 SGB VI). Â§ 6 Abs 1a SGB VI ist durch Art 2 Nr 2 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl I 2000, 2 vom 10. Januar 2000) rÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 1999 (Art 3 Abs 1 Hs 1 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit) in Kraft getreten. Nach der BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÃ¼ndnis 90/Die GrÃ¼nen (BT-Drucks 14/1855 S 9) soll die Vorschrift eine vorÃ¼bergehende Befreiung in der ExistenzgrÃ¼ndungsphase ermÃ¶glichen.

Der KlÃ¤ger hat einen Antrag auf Befreiung erstmals am 15. Februar 2001 gestellt. Die Beklagte ist davon ausgegangen, dass er bereits auf Grund der BetriebsprÃ¼fung vom 25. September 2000 durch die LVA Westfalen Ã¼ber die BefreiungsmÃ¶glichkeit hÃ¤tte aufgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssen und hat ihn im Blick hierauf unter fiktiver Zugrundelegung eines damals ausgeÃ¼bten Antragsrechts bereits ab diesem Tag bis 1. Oktober 2002 befreit. Hinsichtlich dieser Regelung ist der Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2001 nicht angegriffen worden und daher in Bindung erwachsen (Â§ 77 SGG). FÃ¼r das weitergehende Begehren des KlÃ¤gers, seinem tatsÃ¤chlichen bzw fiktiven Antrag RÃ¼ckwirkung auf den Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht beizumessen und ihn unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung der Beklagten bereits ab dem 1. Oktober 1999 zu befreien, gibt es im einfachen Gesetzesrecht keine Grundlage. Ein VerfassungsverstoÃ ist hierin nicht zu sehen.

Â§ 6 Abs 1a SGB VI wurde in den Kontext des bei seinem Inkrafttreten bereits bestehenden Â§ 6 SGB VI eingefÃ¼gt. AntragsabhÃ¤ngigkeit und Antragswirkungen auch der neuen Befreiungsregelung ergeben sich daher grundsÃ¤tzlich aus der vorbestehenden (bis zum 31. Dezember 1998 allein auf die bis dahin schon geregelten BefreiungstatbestÃ¤nde bezogenen) Rechtslage und sind umgekehrt als den Besonderheiten der neuen Rechtslage angepasst zu verstehen, die sich insbesondere aus der RÃ¼ckwirkung der hier geltend gemachten Befreiungsregelung ergeben.

Die Zusammenschau von Â§ 6 Abs 1a SGB VI mit dem Abs 4 der Norm zeigt zunÃ¤chst, dass die Rechtsfolge des Abs 1a Satz 1 Nr 1 (Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit) die im Einzelfall hÃ¶chstmÃ¶gliche Befreiungsdauer angibt. In AbhÃ¤ngigkeit von der AusÃ¼bung des entsprechenden Dispositionsrechts des Versicherten wirkt nÃ¤mlich die Befreiung nur dann auf den Zeitpunkt des (erstmaligen) Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen zurÃ¼ck,

wenn der fÃ¼r die Befreiung konstitutive Antrag "innerhalb von drei Monaten" gestellt ist, wÃ¤hrend ihm in allen anderen FÃ¤llen nur Wirkung fÃ¼r die Zukunft zukommt. Damit verkÃ¼rzt jedes Zuwarten Ã¼ber die genannte Grenze hinaus den durch den fixen Beginn mit der erstmaligen Aufnahme einer den Merkmalen des Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI entsprechenden selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bestimmten HÃ¶chstzeitraum von drei Jahren entsprechend. Die Einhaltung der Drei-Monats-Grenze bei der Antragstellung entscheidet damit materiell-rechtlich darÃ¼ber, ob Befreiungsberechtigte in den Genuss der zeitlichen HÃ¶chstgrenze fÃ¼r die Befreiung kommen kÃ¶nnen oder schon deshalb und von vorne herein nur fÃ¼r eine geringere Dauer zu befreien sind.

Wortlaut, Sinnzusammenhang und Entstehungsgeschichte des Â§ 6 Abs 4 SGB VI erlauben entgegen der Revision ein VerstÃ¤ndnis der Norm in dem Sinne, dass auch der Beginn des fÃ¼r die Antragstellung maÃgeblichen Drei-Monats-Zeitraums hinreichend bestimmt ist. Ohne weiteres ist nÃ¤mlich die Tatbestandsvoraussetzung "innerhalb von drei Monaten" auf denselben Zeitpunkt zu beziehen wie der Beginn der Befreiung, der durch das "Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung" bestimmt ist. Die Vorschrift schlieÃt insoweit an die Rechtslage vor Inkrafttreten des SGB VI an. Â§ 6 Abs 4 SGB VI, der am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist (Art 85 Abs 1 des Rentenreformgesetzes 1992 â RRG 1992), entspricht nach der BegrÃ¼ndung des Gemeinsamen Fraktionsentwurfs (BT-Drucks 11/4124 S 14, 151 f) â unter Erweiterung der Antragsfrist â den VorgÃ¤ngerregelungen in Â§ 1230 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und Â§ 7 Abs 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Nach beiden Vorschriften wirkte die Befreiung vom Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wurde, sonst vom Eingang des Antrags an. Diese Einheitlichkeit des â auch dort bereits allein nach objektiven Kriterien und unabhÃ¤ngig von der subjektiven Kenntnis der Betroffenen zu bestimmenden â Bezugszeitpunktes fÃ¼r Beginn der Antragsfrist und der mÃ¶glichen Befreiung war damit in Â§ 1230 Abs 2 RVO bzw Â§ 7 Abs 3 AVG, die noch auf den Beginn des "BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses" abstellten (vgl zum gebotenen weiten VerstÃ¤ndnis dieses Wortlauts Urteil des Senats vom 28. April 1982, 12 RK 30/80, SozR 2400 Â§ 7 Nr 3 S 7) durch das Wort "danach" jeweils ausdrÃ¼cklich hervorgehoben. Indes fehlt es an jeglichem Anhalt dafÃ¼r, dass insofern mit dem Inkrafttreten des SGB VI Ã¼ber die bloÃe TextÃ¤nderung hinaus auch eine RechtsÃ¤nderung herbeigefÃ¼hrt werden sollte. Die Drei-Monats-Frist fÃ¼r die Stellung eines den vollen Befreiungszeitraum von drei Jahren erÃ¶ffnenden Antrages beginnt damit grundsÃ¤tzlich in dem Zeitpunkt, in dem erstmals gleichzeitig alle Befreiungsvoraussetzungen einschlieÃlich der begriffslogisch und sprachlich logisch unverzichtbaren (vgl bereits BSG vom 28. Juni 1990, 4 RA 12/90, BR/Meuer AVG Â§ 7, 28-06-90, 4 RA 12/90 = juris-Nr: KSRE033421217) Versicherungspflicht vorliegen. Schon deshalb kann auch der Befreiungszeitraum von drei Jahren frÃ¼hestens mit dem Inkrafttreten der abstrakt-generellen Anordnung von Versicherungspflicht in Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI zum 1. Januar 1999 und der sich erstmals hierdurch ergebenden rentenversicherungsrechtlichen Relevanz entsprechender Sachverhalte beginnen.

Soweit sich bei der Fristbestimmung Besonderheiten ergeben, wenn der im BGBl

vom 10. Januar 2000 bekannt gemachte Befreiungstatbestand des Â§ 6 Abs 1a Satz 1 Nr 1 SGB VI zu einer bereits vor dem Tag der Bekanntmachung bestehenden Versicherungspflicht nach Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI hinzutritt, hat der KlÃ¤ger auch die danach maÃgebende Antragsfrist versÃ¤umt. Wegen der vom Gesetz angeordneten RÃ¼ckwirkung des Befreiungstatbestandes zum 1. Januar 1999 wÃ¤re eine Befreiung fÃ¼r den HÃ¶chstzeitraum von drei Jahren trotz der Harmonisierung des zeitlichen Anwendungsbereichs von Versicherungspflicht und -befreiungstatbestand, die beide mit dem 1. Januar 1999 beginnen, bei strikter Auslegung allerdings allenfalls in den FÃ¤llen mÃ¶glich, in denen der Antrag auf Befreiung, dennoch so rechtzeitig nach der VerÃ¶ffentlichung des Gesetzes zur FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit am 10. Januar 2000 gestellt wird, dass der Drei-Monats-Zeitraum des Â§ 6 Abs 4 SGB VI zurÃ¼ckgerechnet noch den Beginn der Versicherungspflicht umfasst. Ein wirksamer Antrag kann nÃ¤mlich nicht gestellt werden, bevor die Norm, auf die er sich stÃ¼tzt, gleichermaÃen durch die VerkÃ¼ndung nach Art 82 Abs 1 Satz 1 GG rechtlich existent (vgl BVerfG Beschluss vom 19. MÃ¤rz 1958, 2 BvL 38/56, BVerfGE 7, 330) als auch mit dem Inkrafttreten (Art 82 Abs 2 GG) wirksam geworden ist. Indes wÃ¼rde ein derart striktes Beharren auf diesem VerstÃ¤ndnis des Â§ 6 Abs 4 SGB VI den GroÃteil derjenigen von der MÃ¶glichkeit der vollstÃ¤ndigen Befreiung nach Â§ 6 Abs 1a SGB VI ausschlieÃen, die â wie der KlÃ¤ger â bereits vorher im Laufe des Jahres 1999 nach Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI versicherungspflichtig geworden waren. Dem Willen des spÃ¤teren Gesetzgebers des Gesetzes zur FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit, der Â§ 6 Abs 1a Satz 1 Nr 1 SGB VI in den Kontext des Abs 4 aaO gesetzt hat, ohne die letztgenannte Norm ihrerseits ausdrÃ¼cklich entsprechend anzupassen, ist unter diesen UmstÃ¤nden in der Weise Rechnung zu tragen, dass auch Â§ 6 Abs 4 SGB VI nunmehr Ã¼ber seinen unverÃ¤nderten Wortlaut hinaus unmittelbar in dem durch das neue Recht gebotenen verÃ¤nderten und angepassten Sinn verstanden wird. Dies erfordert Ã¼bergangsweise, auch bei all denjenigen, denen mit dem 10. Januar 2000 eine BefreiungsmÃ¶glichkeit im Blick auf eine vorher ab dem 1. Januar 1999 beginnende Versicherungspflicht eingerÃ¤umt wurde, eine Frist zur Antragstellung bis zum 10. April 2000 als erÃ¶ffnet anzusehen (ebenso Klattenhoff in Hauck/Haines, Kommentar zum SGB VI, Stand: 11/00, Â§ 6 RdNr 76 mwN) und ausnahmsweise denjenigen, die hiervon Gebrauch gemacht haben, ein Recht auf Befreiung vom Beginn der Versicherungspflicht an auch dann zuzuerkennen, wenn zwischen diesem Zeitpunkt und der Antragstellung mehr als drei Monate liegen. Erst mit dem Ablauf der Ãbergangszeit und bezogen auf VersicherungspflichttatbestÃ¤nde ab dem 10. Januar 2000 kann Â§ 6 Abs 4 SGB VI wieder im ursprÃ¼nglichen Sinne zur Anwendung kommen.

Der KlÃ¤ger hat in der Zeit bis zum 10. April 2000 keinen Antrag auf Befreiung gestellt. Eine Erweiterung der Antragsfrist Ã¼ber den gesetzlichen Endzeitpunkt hinaus widersprÃ¤che deren Sinn. Die RÃ¼ckwirkung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen (bzw in ÃbergangsfÃ¤llen bis zum 10. April 2000) gestellter BefreiungsantrÃ¤ge auf den Zeitpunkt des Eintritts der Befreiungsvoraussetzungen stellt sich gegenÃ¼ber der allein zukunftsgerichteten Wirkung aller sonstigen â nach Fristablauf gestellten â AntrÃ¤ge als Ausnahme dar. Ihrer Wirkung nach schafft die Antragsfrist damit eine Wiedereinsetzung in den Stand des Eintritts der Versicherungspflicht. Ihr Ausnahmecharakter, der der

Dispositionsbefugnis des Versicherten Rechnung tragen will, ohne der Versichertengemeinschaft Ã¼ber das hiernach unvermeidliche MaÃ hinaus eine Ungewissheit Ã¼ber den Bestand des VersichertenverhÃ¤ltnisses und eine negative Risikoauslese zu ihren Lasten zu Ã¼berbÃ¼rden (vgl etwa BSG Urteil vom 11. Februar 1988, 4/11a RA 9/87, SozR 2400 Â§ 124 Nr 5 S 8 f und vom 1. September 1988, 4 RA 18/88, SozR 2400 Â§ 124 Nr 6 S 16 f), gebietet ein enges VerstÃ¤ndnis.

Der KlÃ¤ger hat keine fÃ¼r den streitigen Zeitraum durchgreifenden GrÃ¼nde fÃ¼r eine auch bei VersÃ¤umung von Fristen des materiellen Rechts grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssige (Urteil des Senats vom 25. Oktober 1988, 12 RK 22/87, BSGE 64, 153 = SozR 1300 Â§ 27 Nr 4) Wiedereinsetzung geltend gemacht. Soweit er sich auf eine Unkenntnis der Gesetzeslage beruft, kann hierin jedenfalls kein Grund fÃ¼r eine im Sinn von Â§ 27 Abs 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) unverschuldete SÃ¤umnis gesehen werden. Nach dem Grundsatz der formellen PublizitÃ¤t bei der VerkÃ¼ndung von Gesetzen gelten diese mit ihrer VerkÃ¼ndigung im Bundesgesetzblatt allen Normadressaten als bekannt, ohne RÃ¼cksicht darauf, ob und wann diese individuell und tatsÃ¤chlich Kenntnis erlangt haben. Eine Unkenntnis solcher Rechte, deren befristete AusÃ¼bung das Gesetz selbst ausdrÃ¼cklich regelt, kann daher eine Wiedereinsetzung grundsÃ¤tzlich nicht rechtfertigen (vgl Urteile des Senats vom 21. Mai 1996, 12 RK 43/95, SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 3 und vom 9. Februar 1993, BSGE 72, 80, 83 = SozR 3-1300 Â§ 27 Nr 3 S 5 f). Der Sinn und Zweck der Antragsfrist des Â§ 6 Abs 4 SGB VI wÃ¼rde verfehlt, wenn die mit der Revision geltend gemachte Rechtsunkenntnis als unverschuldet im Sinne der Wiedereinsetzungsregelungen angesehen wÃ¼rde und die eingetretene Rechtssicherheit hinsichtlich einer unbestimmten Vielzahl von VersicherungsverhÃ¤ltnissen unter einseitiger Betonung von Rechten der Versicherten erneut in Zweifel gezogen werden kÃ¶nnte. Unter diesen UmstÃ¤nden scheidet unabhÃ¤ngig davon, ob hierfÃ¼r im vorliegenden Zusammenhang Ã¼berhaupt Raum bleibt, auch eine NachsichtgewÃ¤hrung aus (Urteil des Senats vom 27. September 1983, 12 RK 7/82, SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 55). SchlieÃlich kommt auch ein Herstellungsanspruch schon deshalb nicht in Betracht, weil Anhaltspunkte fÃ¼r eine unrichtige oder missverstÃ¤ndliche Information des VersicherungstrÃ¤gers weder vom LSG festgestellt sind noch vom KlÃ¤ger geltend gemacht werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Ergebnis bestehen nicht. Â§ 6 Abs 1a SGB VI iVm Abs 4 aaO erÃ¶ffnet mit dem hier zugrunde gelegten Inhalt eine mit der Versicherungspflicht nach Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI in vollem Umfang zeitlich kongruente BefreiungsmÃ¶glichkeit unter gleichzeitiger Wahrung der vollen dreimonatigen Frist fÃ¼r die Antragstellung. Dem Ziel des spÃ¤teren Gesetzgebers des Gesetzes zur FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit wird damit ohne "Selbstwiderspruch" in vollem Umfang Rechnung getragen. Entgegen dem Vorbringen der Revision erfordern Sinn und Zweck des Â§ 6 Abs 1a SGB VI dagegen nicht etwa, den hiervon erstmals und mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit Betroffenen eine weitergehende Ãberlegungsfrist zuzubilligen als allen anderen von BefreiungstatbestÃ¤nden des Â§ 6 SGB VI BegÃ¼nstigten und erst recht nicht, sie von der Einhaltung einer Frist vollstÃ¤ndig freizustellen.

Ebenso wenig liegt entgegen der Revision eine "belastende RÃ¼ckwirkung" vor. Wie vorstehend ausgefÃ¼hrt, erÃ¶ffnet der am 10. Januar 2000 im Bundesgesetzblatt verÃ¶ffentlichte Â§ 6 Abs 1a SGB VI rÃ¼ckwirkend auf den 1. Januar 1999 eine BefreiungsmÃ¶glichkeit fÃ¼r hÃ¶chstens drei Jahre. Wird hiervon bei in der Vergangenheit bereits eingetretener Versicherungspflicht nicht bis lÃ¤ngstens 10. April 2000 durch Stellung eines Antrags Gebrauch gemacht, wirkt ein spÃ¤ter gestellter Antrag entsprechend dem Grundsatz des Â§ 6 Abs 4 SGB VI nur fÃ¼r die Zukunft. Die Revision geht zunÃ¤chst zu Unrecht davon aus, dass auf diese Weise fÃ¼r Zeiten vor der Antragstellung rÃ¼ckwirkend Versicherungspflicht begrÃ¼ndet werde. Versicherungspflicht nach Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI tritt vielmehr fÃ¼r Zeiten ab seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1999 bereits unmittelbar kraft Gesetzes und allein auf Grund der Verwirklichung der in dieser Vorschrift umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen ein. Ergeht nicht im Einzelfall in AbhÃ¤ngigkeit von der individuellen Entscheidung des Betroffenen und seiner fristgemÃ¤Ãen Antragstellung ein befreiender Verwaltungsakt des RentenversicherungstrÃ¤gers als actus contrarius, steht daher mit Ablauf der Frist des Â§ 6 Abs 4 SGB VI lediglich fest, dass es bei der bereits eingetretenen Rechtsfolge der Versicherungspflicht fÃ¼r die Vergangenheit auch endgÃ¼ltig verbleibt, dagegen wird hierdurch Versicherungspflicht nicht etwa fÃ¼r Zeiten vorher erstmals begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger kann sich auch nicht auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes berufen. Seine Unkenntnis vom Eintritt der Versicherungspflicht ist nach den dargestellten GrundsÃ¤tzen der formellen PublizitÃ¤t unbeachtlich. Er konnte daher auch von vorne herein nicht darauf vertrauen, dass die spÃ¤ter verkÃ¼ndete Befreiungsregelung ihrerseits zu seinen Gunsten die Unkenntnis der Versicherungspflicht aufschiebend berÃ¼cksichtigen und den Beginn der entsprechenden Frist an die Erlangung positiver subjektiver Kenntnis knÃ¼pfen wÃ¼rde. Soweit sich der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus durch den Fristablauf rechtswidrig in seinem Vertrauen auf das Bestehen einer dauerhaften BefreiungsmÃ¶glichkeit enttÃ¤uscht sieht, findet eine derartige Erwartung im geltenden Recht keine Grundlage und erfordert zudem logisch zumindest eine fehlerhafte (unvollstÃ¤ndige) Vorstellung von dessen Inhalt, die indes mit der behaupteten vollstÃ¤ndigen Unkenntnis nicht in Einklang zu bringen ist.

Der KlÃ¤ger kann sich schlieÃlich auch nicht mit Erfolg auf eine gegen Art 3 Abs 1 GG verstoÃende Ungleichbehandlung im VerhÃ¤ltnis zu denjenigen Versicherten, die â wie er â nach dem 1. Januar 1999 eine versicherungspflichtige selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen haben und innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten von Â§ 6 Abs 1a SGB VI die Befreiung beantragt haben, berufen. Er wird gegenÃ¼ber diesen Versicherten nicht sachwidrig benachteiligt. Vielmehr trÃ¤gt Â§ 6 Abs 4 SGB VI gerade dem von der Verfassung vorgegebenen (Art 82 Abs 1 Satz 1 GG und hierzu etwa BVerfG Beschluss vom 2. April 1963, 2 BvL 22/60, BVerfGE 16, 6) Grundsatz der formellen PublizitÃ¤t Rechnung, der im Gegenteil das ausnahmsweise AnknÃ¼pfen an den Zeitpunkt individueller Kenntniserlangung rechtfertigungsbedÃ¼rftig erscheinen lÃ¤sst, und verkÃ¶rpert im Ãbrigen die erforderliche AbwÃ¤gung der Interessen des einzelnen Betroffenen mit dem Bestands- und Finanzierungsinteresse der Versichertengemeinschaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 01.02.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024